



vertraulich

Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: 26. MRZ. 2021

Querung der Dr.-Friedrich-Wolf-Straße an der Einmündung der Stetzscher Straße

AF1135/21

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 2-4 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch beantworten.

„Der Ortsbeirat Neustadt hatte am 13.04.2015 vorgeschlagen, dass die Stadtverwaltung Dresden zur Erleichterung der Fußgängerquerung auf der Dr.-Friedrich-Wolf-Straße unmittelbar südlich der Einmündung der Stetzscher Straße eine Mittelinsel einrichtet (Seite 8 zu Ziffer 4.2 der Niederschrift zur Sitzung des Ortsbeirates Neustadt vom 13.04.2015).

In Beantwortung meiner Anfrage AF 2225/18 hatten Sie mir mit Schreiben vom 20.03.2018 mitgeteilt, dass die Einordnung einer Mittelinsel auf der Dr.-Friedrich-Wolf-Straße unter Verzicht auf Pkw-Stellplätze möglich ist und geäußert: „Ihre Anfrage wird zum Anlass genommen, die Planung erneut zu betrachten“. Zwischenzeitlich hat die Wohndichte im Umfeld der Dr.-Friedrich-Wolf-

Straße durch den Bezug von Neubauten weiter zugenommen. Weiterhin gibt es viel Fußgängerverkehr zwischen dem Bahnhof Dresden-Neustadt nördlich der Antonstraße bis in die Äußere Neustadt. Auch ein „Mobilitätspunkt“ wurde zwischenzeitlich am Bahnhof Dresden-Neustadt eingerichtet.

An der Erleichterung des Fußgängerverkehrs durch eine Mittelinsel als Querungshilfe besteht im Grundsatz kein Zweifel - vor allem im Hinblick auf verkehrsunerfahrene und mobilitätseingeschränkte Personen.

Im Interesse der Fußgängersicherheit, insbesondere von mobilitätseingeschränkten Personen, erlauben Sie mir folgende Fragen:

1. (a) Plant die Stadtverwaltung Dresden die Einrichtung einer Fußgänger-Mittelinsel auf der Dr.-Friedrich-Wolf-Straße südlich der Einmündung der Stetzscher Straße?
(b) Wenn ja, wann soll die Einrichtung stattfinden?
(c) Wenn nein, warum nicht?“

Die Stadtverwaltung plant derzeit nicht die Errichtung einer Querungshilfe an der benannten Stelle. Nach Rücksprache u. a. mit dem Stadtplanungsamt ist der Handlungsbedarf an anderen Stellen im Stadtgebiet größer.

2. „Welcher bauliche Aufwand ist unter Einbeziehung der Seitenräume mit der Einrichtung einer Mittelinsel an diesem Standort verbunden?“
3. Welche Kosten sind mit der Einrichtung einer Fußgänger-Mittelinsel an diesem Standort verbunden?“
4. Wieviele Pkw-Stellplätze entfallen bei Einrichtung einer Fußgänger-Mittelinsel an diesem Standort?“

Erst im Rahmen einer konkreten Objektplanung können die Fragen 2 bis 4 beantwortet werden. Derzeit können keine Aussagen zum baulichen Aufwand, zu den Kosten sowie zum Entfall von Stellplätzen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert